

Strafrechtsfall: "Einblick in den nicht gegen Einblick geschützten Raum"



Dieser Fall dürfte sich für die Studenten des Heidelberger Professors Thomas Hillenkamp eignen:

Unser Nachbar baute sein Schwimmbad an den Grenzzaun und damit direkt unter unseren Balkon. Als er sah, daß ich aus Beweisgründen Fotos machte, rief er Polizisten aus dem Revier von EPHK ("Erster Hauptkommissar") Stephan Domke an, die kurze Zeit später in unsere Wohnung eintraten und von uns verlangten, die zu Beweiszwecken hergestellten Fotos in der Digitalkamera zu löschen.

Das oben gezeigte Foto machte ich später, denn die ursprünglichen Beweisfotos waren ja gelöscht.

Hinweis für Studenten: Einschlägig könnte hier § 201a StGB sein: "Wer von einer anderen Person, die sich **in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet**, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

Zu diesem Fall könnte Professor Dr. Hillenkamp seinen Strafrechtsstudenten viele Fragen stellen, doch die interessanteste Frage ist sicherlich die folgende mehr psychiatrische Frage:

Hätte ein Polizist, der geschäftsfähig ist, d.h. fähig ist, **"seine Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen"** (BGH-Definition der Geschäftsfähigkeit, z.B. XII ZB 616/10 etc), die geistige Fähigkeit gehabt zu erkennen, daß sich das in dem obigen Foto gezeigte Schwimmbad **NICHT "in einer Wohnung"** und auch **NICHT "in einem gegen Einblick geschützten Raum"** befindet? Zusatzfrage: Gegen welche Personen hätte ein geschäftsfähiger Staatsanwalt hier Anklage erhoben?

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Polizeirevier Heidelberg Nord
Herrn EPHK Stephan Domke
Furtwänglerstraße 11
69121 Heidelberg

Sehr geehrter Herr Domke,

ich habe wieder neue Beweisfotos angefertigt. Eines der Beweisfotos ist hier verkleinert abgelichtet:



Ich frage an, wann die Polizisten Ihres Reviers wieder ohne eine Durchsuchungsanordnung in unsere Wohnung eindringen und uns veranlassen, auch diese neuen Beweisfotos zu vernichten.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Polizeirevier Heidelberg-Nord
Herrn EPHK Stephan Domke
Furtwänglerstraße 11
69121 Heidelberg

Sehr geehrter Herr Domke,

da Sie mich seit vielen Jahren als Tatverdächtigen in Ihrem Computer gespeichert haben, obwohl ich niemals in meinem Leben irgendeine Straftat begangen habe, besteht der Verdacht, daß Sie geschäftsunfähig sind. Ich prüfe zur Zeit daher, ob ich für Sie die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung anregen soll. Hierzu erhalten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Ihre eventuelle Betreuungsbedürftigkeit ist zu prüfen. Ich bitte Sie, ein ärztliches Zeugnis einer psychiatrischen Praxis binnen zwei Wochen vorzulegen, auch zur Frage Ihrer Geschäftsfähigkeit. Bitte teilen Sie auch mit, ob und welcher Hausarzt Sie behandelt. Es ist eventuell beabsichtigt, eine Stellungnahme dieses Arztes einzuholen. Wird er von seiner Schweigepflicht entbunden?

Falls Sie kein psychiatrisches Geschäftsfähigkeitszeugnis vorlegen, muß Ihre Geschäftsunfähigkeit bekanntgemacht werden, denn Geschäftsunfähige dürfen nicht bei der Polizei tätig sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Polizeirevier Heidelberg Nord
Herrn POK Eugen Wickenhäuser
Furtwänglerstraße 11
69121 Heidelberg

Sehr geehrter Herr Wickenhäuser,

es besteht der Verdacht, daß Sie zumindest partiell geschäftsunfähig sind. Ich prüfe daher zur Zeit, ob ich für Sie die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung anregen soll. Hierzu erhalten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Ihre eventuelle Betreuungsbedürftigkeit ist zu prüfen. Ich bitte Sie, ein ärztliches Zeugnis einer psychiatrischen Praxis binnen zwei Wochen vorzulegen, auch zur Frage Ihrer Geschäftsfähigkeit. Bitte teilen Sie auch mit, ob und welcher Hausarzt Sie behandelt. Es ist eventuell beabsichtigt, eine Stellungnahme dieses Arztes einzuholen. Wird er von seiner Schweigepflicht entbunden?

Falls Sie kein psychiatrisches Geschäftsfähigkeitszeugnis vorlegen, muß Ihre Geschäftsunfähigkeit bekanntgemacht werden, denn Geschäftsunfähige dürfen nicht bei der Polizei tätig sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl



Amtsgericht Heidelberg
BETREUUNGSGERICHT

Amtsgericht Heidelberg, Czernyring 22/10-12, 69115
Heidelberg

Herr
Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Datum: 06.05.2010
Durchwahl: 06221 59-1363
Aktenzeichen: **G 40 XVII 2060/10**
(Bitte bei Antwort angeben)

Betreuung für
Martin Grimm

Sehr geehrter Herr Stiehl,

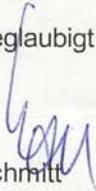
aufgrund Ihrer Anregung vom 28.04.2010 - hier eingegangen am 29.04.2010 - haben wir ein Be-
treuungsverfahren eingeleitet.

Dieses wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen geführt.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdel
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt


Schmitt
Amtsinspektorin



Czernyring 22/10-12 69115 Heidelberg • Straßenbahnhaltstelle Montpellierbrücke
Telefon 06221 59-0 • Telefax 06221 59-2275 • E-Mail poststelle@agheidelberg.justiz.bwl.de • Internet www.agheidelberg.de www.service-bw.de

Sprechzeiten Montag bis Donnerstag 09.00 bis 11.30 Uhr, 13.30 bis 15.30 Uhr, Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Erklärung

Mein Name ist Stephan Domke. Ich bin Erster Polizeihauptkommissar im Polizeirevier Heidelberg Nord.

Ich werde zukünftig stets dafür Sorge tragen, dass Polizisten des Polizeirevier Nord nicht mehr ohne Durchsuchungsanordnung in die Wohnung Nr. 5 im Rainweg 78 in Heidelberg eindringen und deren Bewohner veranlassen, zu Beweis Zwecken hergestellte Photographien zu vernichten.

Datum

Unterschrift

Hinweis: EPHK Stephan Domke, der seine Geschäftsfähigkeit nicht beweisen konnte, weigerte sich, obige Erklärung abzugeben. Es besteht daher Wiederholungsgefahr, daß Polizisten seines Reviers auch zukünftig ohne Durchsuchungsbeschluß in Wohnungen von Heidelberger Bürgern eindringen und deren Bewohner veranlassen, zu Beweis Zwecken hergestellte Photographien zu vernichten.

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 616/10

vom 6. Juli 2011

in der Betreuungssache

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Juli 2011 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Hahne und die Richter Weber-Monecke, Dose, Schilling und Dr. Günter beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wird der Beschluss der 23. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld vom 28. Oktober 2010 aufgehoben, soweit die Beschwerde des Betroffenen zurückgewiesen worden ist.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur erneuten Behandlung und Entscheidung – auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens – an das Landgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Der Betroffene wendet sich gegen die Anordnung seiner Betreuung.

Durch Beschluss vom 19. August 2010 wurde für ihn eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung, Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten sowie Vertretung gegenüber Behörden und Leistungsträgern angeordnet und die Beteiligte zu 1 als Betreuerin bestellt. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Betreuung mit dem vorgenannten Aufgabenkreis sei erforderlich, weil der Betroffene aufgrund einer paranoiden Schizophrenie mit Affekt- und Denkstörungen nicht in der Lage sei, diese Angelegenheiten selbst zu besorgen. Dies folge aus dem ärztlichen Gutachten des Sachverständigen G., dem Bericht der Betreuungsbehörde sowie dem im Rahmen der Anhörung des Betroffenen gewonnenen Eindruck.

Auf die Beschwerde des Betroffenen hat das Landgericht den angefochtenen Beschluss aufgehoben, soweit die Betreuerbestellung den Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge und Aufenthaltsbestimmung umfasst. Die weitergehende Beschwerde hat es zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, der sein Begehren, die Aufhebung der Betreuung zu erreichen, weiterverfolgt.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FamFG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Die angefochtene Entscheidung verletzt das Recht des Betroffenen auf rechtliches Gehör.

1. Das Landgericht hat in seiner Entscheidung ausgeführt: Die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Betreuung gegen den Willen des Betroffenen seien erfüllt. Aus dem Gutachten des Sachverständigen G. und den Stellungnahmen der Ärzte Dr. L. und Dr. D. ergebe sich, dass der Betroffene an einer psychischen Erkrankung leide. Allerdings werde der Einschätzung des Sachverständigen G. nicht gefolgt, der eine paranoide Schizophrenie für sehr wahrscheinlich halte. Vielmehr sei nach den Stellungnahmen des Dr. L. und des Dr. D. davon auszugehen, dass der Betroffene an einer anhaltenden wahnhaften Störung leide. Diese beziehe sich insbesondere auf den Verlust seines Arbeitsplatzes Anfang des Jahres und auf eine gescheiterte Beziehung zu einer Arbeitskollegin. Der Betroffene fühle sich bis heute von seinem Arbeitgeber ungerecht behandelt und sei der Auffassung, noch kein gültiges Arbeitszeugnis erhalten zu haben. Aus der Stellungnahme des Dr. D. und der Betreuerin ergebe sich, dass er in Verkenning der Realität nach wie vor nicht in der Lage sei, **seine Entscheidungen**, insbesondere die Bewerbung um einen neuen Arbeitsplatz, **von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen**. Insoweit sei es ihm nicht möglich, seinen Willen frei und unbeeinflusst von seiner Erkrankung zu bilden. Die Betreuungsbedürftigkeit in den Aufgabenkreisen Vermögensangelegenheiten und Vertretung gegenüber Behörden und Leistungsträgern bestehe weiterhin. Der Betroffene lehne es nach den Angaben der Beteiligten zu 1 ab, sich aufgrund eines angeblich fehlenden Arbeitszeugnisses um eine neue Beschäfti-

gung zu bewerben. Nach den Angaben der Betreuerin habe er aber ein konkretes und inhaltlich positives Arbeitszeugnis erhalten.

2. Diese Ausführungen halten den Angriffen der Rechtsbeschwerde nicht stand.

a) Die Rechtsbeschwerde rügt, das Beschwerdegericht habe seine Entscheidung maßgeblich auf mündliche Angaben des Dr. D. und der Beteiligten zu 1 gestützt, die erst im Anschluss an die Anhörung der Betroffenen erteilt worden seien. Der Betroffene habe nicht die Gelegenheit erhalten, hierzu Stellung zu nehmen. Andernfalls hätte er darauf hingewiesen, dass er nicht das Fehlen eines Arbeitszeugnisses beanstande, sondern dessen inhaltliche Unrichtigkeit. In dem ihm erteilten Zeugnis werde seine zuletzt ausgeübte, qualifiziertere Tätigkeit nicht wiedergegeben, sondern allein auf eine Sachbearbeiter Tätigkeit abgestellt.

b) Die Verfahrensrüge ist begründet. Dem angefochtenen Beschluss sind in einem zentralen Punkt Tatsachen zugrunde gelegt worden, zu denen der Betroffene sich weder selbst noch durch einen Verfahrenspfleger oder Verfahrensbevollmächtigten äußern konnte. Seine Stellungnahme hätte möglicherweise zu einer anderen Entscheidung geführt.

Das Landgericht hat seine Entscheidung – Aufrechterhaltung der Betreuung für den Aufgabenkreis Vermögenssorge sowie Vertretung gegenüber Behörden und Leistungsträgern – nicht auf das Ergebnis des Gutachtens des Sachverständigen G. gestützt, der bei dem Betroffenen eine paranoide Schizophrenie mit Affekt und Denkstörungen sowie ausgeprägtem paranoiden Erleben für wahrscheinlich gehalten hat. Der Berichterstatter hat im Anschluss an die Anhörung des Betroffenen am 28. Oktober 2010 in der Klinik mit dem behandelnden Arzt Dr. D. Rücksprache gehalten. Dabei hat Dr. D. dem Anhöruungsvermerk zufolge angegeben, dass sich im Verlauf des Klinikaufenthalts nicht habe feststellen lassen, dass bei dem Betroffenen eine paranoide Schizophrenie vorliege. Auszugehen sei vielmehr von einer anhaltenden wahnhaften Störung. Insofern sei eine Betreuung mit eingeschränktem Aufgabenkreis noch erforderlich, weil der Betroffene sich noch nicht von den Reizthemen (bisheriger Arbeitgeber, gescheiterte Beziehung) lösen könne.

Von dem Inhalt des Gesprächs wurde die Betreuerin sodann telefonisch unterrichtet. Dem Betroffenen wurde eine Abschrift des Anhöruungsvermerks erst zusammen mit der Entscheidung des Landgerichts übermittelt.

Die Verwertung eines Sachverständigen Gutachtens als Entscheidungsgrundlage setzt gemäß § 37 Abs. 2 FamFG aber voraus, dass das Gericht den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt hat. Insoweit ist das Gutachten mit seinem vollen Wortlaut grundsätzlich auch dem Betroffenen persönlich im Hinblick auf dessen Verfahrensfähigkeit (§ 275 FamFG) zur Verfügung zu stellen (Senatsbeschluss vom 11. August 2010 – XII ZB 138/10 – BtPrax 2010, 275 mwN). Davon kann nur unter den Voraussetzungen des § 288 Abs. 1 FamFG abgesehen werden (Keidel/Budde FamFG 16. Aufl. § 281 Rn. 11).

Dass das Beschwerdegericht hier zur Vermeidung erheblicher Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen von einer Bekanntgabe der Stellungnahme des Dr. D. abgesehen hat, lässt sich indessen nicht feststellen. Denn dem Betroffenen ist zusammen mit der angefochtenen Entscheidung eine Abschrift des Anhöruungsvermerks, die die Stellungnahme des Arztes enthielt, übermittelt worden.

Abgesehen davon hätte das Gutachten in diesem Fall aber auch dem vom Amtsgericht bereits bestellten Verfahrenspfleger, den auch das Landgericht am Verfahren beteiligt hat, übergeben werden müssen, damit dieser es mit dem Betroffenen bespricht (Senatsbeschluss vom 11. August 2010 – XII ZB 138/10 – BtPrax 2010, 278 und vom 8. Juni 2011 – XII ZB 43/11 – zur Veröffentlichung bestimmt).

3. Danach kann die angefochtene Entscheidung, soweit sie zum Nachteil des Betroffenen ergangen ist, bereits wegen des vorliegenden Verfahrensfehlers keinen Bestand haben. Die Sache ist im Umfang der Aufhebung an das Landgericht zurückzuverweisen, das dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren und sodann erneut über die Beschwerde zu befinden haben wird.